

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 24 vom 20.08.2019

10. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ Aufstellungs- und Satzungsbeschluss	1-3
2	Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrh.) Bebauungsplan Nr. 11/4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ Satzungsbeschluss	3-5

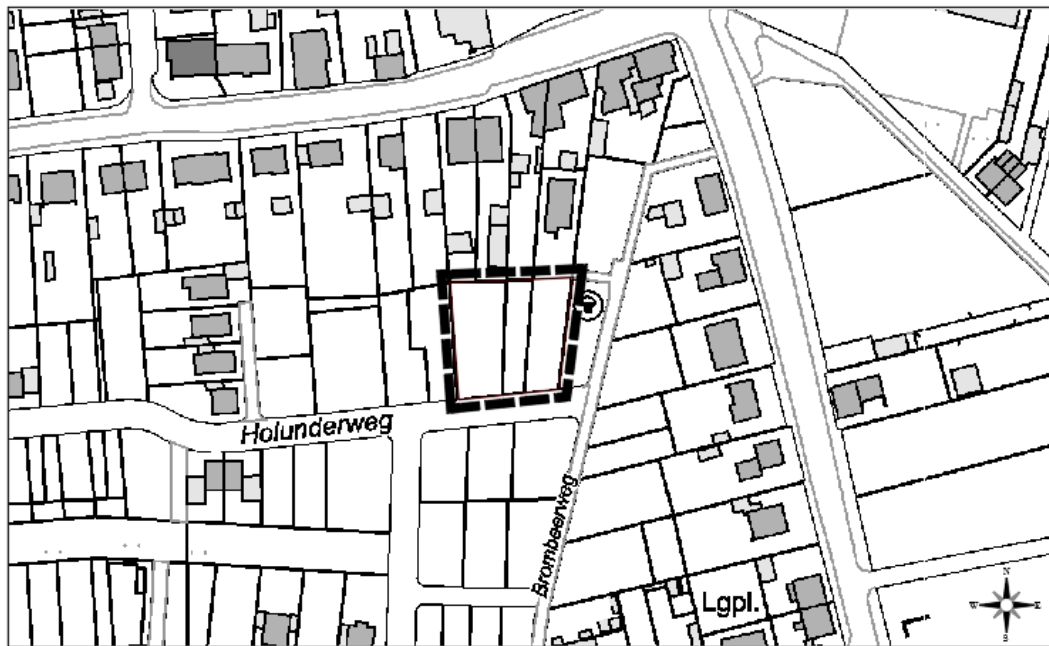
**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 02. April 2019 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Nördlich der Landwehr“ gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen und diesen Änderungsplan gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und § 13 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zurzeit geltenden Fassung - im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 94 - 1. vereinfachte Änderung „Nördlich der Landwehr“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:2.000
in der zurzeit gültigen Fassung



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 94 / 1. vereinfachte Änderung "Nördlich der Landwehr"**

Hinweise:

1. Es wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan einschließlich der Begründung ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Plan wird online beim **Geoportal Ruhr** des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 19.08.2019
Der Bürgermeister
gez. Haarmann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

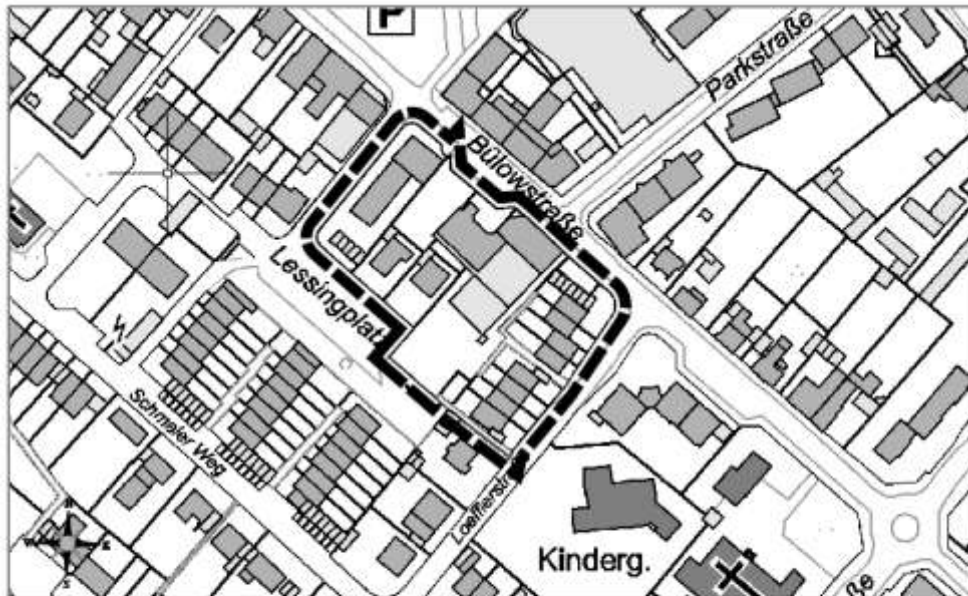
Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Bebauungsplan Nr. 11/4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ Satzungsbeschluss


Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 11/4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ und die Begründung hierzu gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 11/4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Da dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:2.000
in der zurzeit gültigen Fassung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 11 / 4. Änderung "Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld"

Hinweise:

1. Es wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan einschließlich der Begründung ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. IS.3634) in der z.Zt. gültigen Fassung auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Plan wird online beim **Geoportal Ruhr** des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter <https://bplan.geoportal.ruhr/> und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Ndrh.), den 19.08.2019
Der Bürgermeister
gez. Haarmann